



II - 4649 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/57-III/4/86

26. Juli 1986

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

21057AB

1986 -07- 28

zu 2134 J

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga Hubinek und Kollegen haben am 10. Juni 1986 unter der Nr. 2134/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erfüllung der EntschlieÙung des Bundesrates über die Entschädigung der wirtschaftlich schwer betroffenen Bauern, Gärtner und Händler gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Was wird die Bundesregierung tun, damit die EntschlieÙung des Bundesrates vom 23.5.1986 über die Entschädigung der wirtschaftlich schwer betroffenen Bauern, Gärtner und Händler so rasch wie möglich erfüllt wird?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Einer finanziellen Hilfeleistung der durch die Folgen der Reaktorkatastrophe in der UdSSR wirtschaftlich schwer betroffenen Bauern, Gärtner und Händler wurde durch eine Änderung des Strahlenschutzgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes Rechnung getragen. Die Gesetzesänderung wurde am 2. Juli 1986 im Nationalrat beschlossen; dagegen hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 9. Juli 1986 Einspruch erhoben. In einer außerordentlichen Sitzung des Nationalrates am 10. Juli 1986 wurde ein Beharrungsbeschluß gefaÙt. Die Gesetzesnovelle wurde am 25. Juli 1986 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Aufgrund der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes gewährt der Bund aus den am 31. 5. 1986 nutzbringend veranlagten Reservemitteln des Ka-

- 2 -

tastrophenfonds zum Ausgleich von Härten nach Nuklearereignissen einen finanziellen Beitrag. Grundvoraussetzung dafür ist, daß ein Schaden oder Vermögensnachteil aufgrund von Anordnungen gemäß § 38 des Strahlenschutzgesetzes bei physischen oder juristischen Personen mit Ausnahmen der Gebietskörperschaften, eingetreten ist.

Berücksichtigungswürdig sind solche Schäden, die durch die Vernichtung oder Beschlagnahme von Erzeugnissen sowie dadurch entstanden sind, daß Erzeugnisse aufgrund behördlicher Anordnungen zur Gesundheitsvorsorge nicht in Verkehr gebracht werden durften oder aus dem Verkehr gezogen werden mußten.

Anzuerkennende Vermögensnachteile sind solche, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Nahrungsmitteln oder durch entsprechende Entsorgungsmaßnahmen sowie dadurch entstanden sind, daß nicht verkehrsfähig gewordene Produkte weiterverarbeitet werden mußten. Der Beitrag des Bundes ist mit 75 v.H. der Bemessungsgrundlage, die der gemeine Wert einer Sache oder der tatsächlich eingetretene Vermögensnachteil bildet, zu pauschalieren, wobei Entschädigungen von dritter Seite auf die Bundesleistung anzurechnen sind.

Die Abwicklung der Beitragsleistung, insbesondere die Schadenserhebungen und die Überweisung des entsprechenden Betrages, erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Länder aufgrund bundeseinheitlicher Richtlinien, die durch den Bundesminister für Finanzen im Verordnungswege nach Anhörung der Länder erlassen werden.

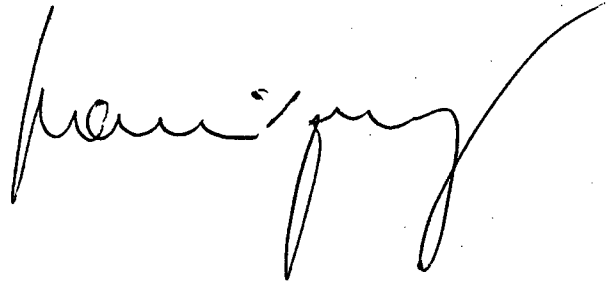
Im Hinblick auf die mitunter dringende Notwendigkeit einer finanziellen Hilfe des Bundes an die Betroffenen sieht das Gesetz auch vor, daß Vorschüsse geleistet werden können. Unter Mitwirkung der Länder werden bereits derzeit laufend Erhebungen über das Ausmaß des Schadens, von dem verschiedene Gruppen betroffen wurden, durchgeführt.

Durch das Katastrophenfondsgesetz 1986 (§ 3 Abs. 1 Z 2) wird überdies eine Voraussetzung geschaffen, um auch jenen physischen und juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, bei denen Schäden oder Vermögensnach-

- 3 -

teile im Sinne des § 38a des Strahlenschutzgesetzes eingetreten sind, die jedoch nicht auf behördlichen Anordnungen beruhen, eine finanzielle Hilfe gewähren zu können.

Die beiden angeführten gesetzlichen Grundlagen, § 38a des Strahlenschutzgesetzes sowie das Katastrophenfondsgesetz 1986, bilden die Gewähr dafür, daß den durch die Nuklearkatastrophe Betroffenen rasch und unbürokratisch eine finanzielle Hilfestellung gewährt werden kann. Die gemäß § 38a des Strahlenschutzgesetzes erforderlichen Verordnungen des Bundesministers für Finanzen werden ehebaldigst erlassen, sodaß mit der Überweisung der Beitragsleistung des Bundes an die Geschädigten unverzüglich begonnen werden kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kainz', written in a cursive style.